



Satzung des Vereins

Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremerhaven. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bündelung, Konzentration und Vernetzung aller Aktivitäten, die zwischen Schule, Wirtschaft und Wissenschaft bereits bestehen und in Zukunft aufgebaut werden. Insbesondere sollen die Aktivitäten gefördert und vernetzt werden, die der Arbeitswelt-, Berufs- und Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern dienen und die die Ausbildungs- und Studierfähigkeit stärken und unterstützen. Das Netzwerk setzt sich durch Projekte dafür ein, dass Schüler/innen ihre Eignung mit ihrem persönlichen Potenzial feststellen.

Die Anforderungen der Wirtschaft und Wissenschaft in einem sich stark verändernden globalisierten Arbeitsmarkt sind zu vermitteln. Ein Beitrag zur Fachkräftebedarfssicherung ist zu leisten. Die Öffnung der Schule zur Arbeitswelt und eine verstärkte Praxisorientierung sind zu fördern.

(2) Der Verein bietet für ein entsprechendes Engagement einen ideellen, organisatorischen oder materiellen Bezugsrahmen und weist entsprechende Beiträge durch den Einsatz des Logos „Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser“ aus.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass

- bereits bestehende Informations- und Kooperationsstrukturen zwischen den Vereinsmitgliedern gefestigt und ausgebaut werden. Das Engagement weiterer Kooperationspartner wird einbezogen.
- Kooperationen zwischen Schulen, Hochschulen, Wirtschaft und Sozialpartnern in der Region Unterweser gefördert und in diesem Sinn Arbeitskreise sowie Projekte initiiert und unterstützt werden,
- durch praxisorientierte Unterrichtsangebote und die Öffnung von Schulen im Hinblick auf außerschulische Partner der Praxis- und Realitätsbezug des Unterrichts weiter intensiviert wird,
- durch fördernde Rahmenbedingungen, gemeinsame Vorhaben sowie Informations-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie für weitere Bildungspartner zur Schulentwicklung sowie zur Verbesserung der Ausbildungs- und Studierfähigkeit der Jugendlichen beigetragen wird,
- durch die Möglichkeit zur Initiierung, Unterstützung und Fortentwicklung von Schülerfirmen wirtschaftliches Denken bei Kinder und Jugendlichen gefördert wird und daraus Initiativen zur Existenzgründung erwachsen können,
- berufswahlorientierte Angebote und Maßnahmen, der Einsatz des Berufswahlpasses sowie Wettbewerbe mit ökonomischen sowie berufs- und arbeitsweltbezogenen Inhalten unterstützt werden,
- Beratungs-, Informations-, Koordinations- und Vernetzungsangebote für die im Sinne des Vereinszwecks aktiven Akteure, Projekte, Arbeitskreise usw. als Service zur Verfügung gestellt werden,
- gute Beispiele und das Engagement von schulischen und außerschulischen Partnern im Kontext des „Netzwerk Schule, Wirtschaft und Wissenschaft für die Region Unterweser e.V.“ als Beiträge zur Qualitätsentwicklung von Schulen veröffentlicht, präsentiert und gewürdigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts werden, die sich mit ihrer Mitgliedschaft bereit erklären, sich für die Ziele des Vereins aktiv einzusetzen.

(2) Juristischen und natürlichen Personen, die sich besonders für den Vereinszweck engagiert haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der sich an den Vorstand richtet und über den vom Vorstand nach freiem Ermessen entschieden wird. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

(6) Der Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nach Anhörung durch den Betroffenen ausgesprochen werden. Die Gründe sind dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 5 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Zur weiteren Finanzierung des Vereins sollen aktiv Spenden eingeworben werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und –soweit solche bestellt werden– die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

(2) Die Aufgaben der Organe im Einzelnen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit obliegt dem 2. Vorsitzenden die Sitzungsleitung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands nach Vorlage des Kassenberichts,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das kommende Jahr,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail Adresse) gerichtet ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn ein Viertel der

Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vorstand dies für zwingend erforderlich erachtet. Hinsichtlich der Schriftform gilt §7 Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Veränderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand und umfasst insgesamt bis zu neunzehn (19) Mitglieder. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem und erweitertem Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Der Vorstand soll durch seine Zusammensetzung die Vielschichtigkeit der Mitgliedschaft ausreichend widerspiegeln.

(3) Der geschäftsführende Vorstand umfasst den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Kassenführer und den Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich bis zu fünfzehn (15) Beisitzer an.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, sollte dieser nicht anwesend sein, entscheidet an seiner Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(7) Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(8) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einerseits – unter Bezeichnung der genauen Funktion – und die übrigen Vorstandsmitglieder andererseits können jeweils durch Gruppenwahl (en bloc) gewählt werden. Für beide Wahlvorgänge ist die offene Wahl zulässig.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ergänzungsmitglied kooptieren. Die Wahl des neuen Mitgliedes erfolgt durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(10) Dem Vorstand stehen grundsätzlich keine Vergütungen und Aufwandsentschädigungen zu. Reisekosten und damit verbundene finanzielle Aufwendungen werden jedoch auf Nachweis erstattet.

§ 9 Besonderer Vertreter

(1) Die Bestellung eines Geschäftsführers für die einzurichtende Geschäftsstelle des Vereins erfolgt durch Beschluss des Vorstandes als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers lässt das Recht des Vorstandes unberührt, in dessen Geschäftsbereich rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Im Innenverhältnis hat der Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und ist diesem gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Geschäftsführer kann im Rahmen verfügbarer Mittel des Vereins eine Vergütung erhalten. Über Höhe und Zahlungsdauer entscheidet der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Abstimmungen

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bremerhaven, den 30.07.2015